

Antrag  
des Gemeinderates  
an den Einwohnerrat

**2755**

Pratteln, 1. Oktober 2011/ bec

## **Reglement über die Gewährung von Förderbeiträgen an die Nutzung erneuerbarer Energieträger (Energieförderreglement) - 1. Lesung**

---

### **1. Ausgangslage**

#### 1.1 Auftrag

Der Einwohnerrat hat am 25. Februar 2008 die Motion Nr. 2511 von Dieter Stohler, FDP betreffend der Förderung von Solaranlagen für erheblich erklärt. Zur Förderung von Solaranlagen soll die Gewährung von finanziellen Anreizen an Privatpersonen in Form von Subventionen oder Steuerausgleichen geprüft werden.

#### 1.2 Bestehende Fördermassnahmen

##### 1.2.1 Förderprogramm des Kantons Basel-Landschaft

Der Kanton Basel-Landschaft hat im Jahr 2008 die Energiestrategie und 2009 das Baselbieter Energiepaket beschlossen. Ziel dieser Massnahmen ist es, dass bis ins Jahr 2050 alle Altbauten im Kanton Basel-Landschaft den Anforderungen der so genannten «2000 Watt-Gesellschaft» entsprechen.

Seit 1. Januar 2010 ist die neue Verordnung über Förderbeiträge Energiegesetz in Kraft. Diese sieht vor, dass der Kanton Förderbeiträge nach dem kantonalen Energierecht ausrichten kann. Heute werden folgende Fördergegenstände unterstützt:

- Gebäudesanierungen
- Holzenergie
- Neubauten (Minergie)
- Energieanalysen / Coach
- Thermische Solaranlagen
- Abwärmenutzung mit Wärmenetz
- Wärmepumpen
- Ersatz Elektroheizungen

Das kantonale Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) erlässt für jeden Fördergegenstand eine Wegleitung, welche insbesondere den Gesuchsablauf, die technischen Rahmenbedingungen sowie die Anlaufstelle für die Gesuchseingabe festlegt. Die technischen Rahmenbedingungen basieren auf dem harmonisierten Fördermodell der Kantone (HFM).

### 1.2.2 Förderung im Bund

Am 23. März 2007 hat das Parlament im Zuge der Verabschiedung des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) auch das Energiegesetz (EnG) revidiert. Das revidierte Energiegesetz schreibt die Erhöhung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2030 um mindestens 5400 GWh vor. Es enthält dazu ein Paket von Massnahmen zur Förderung der erneuerbaren Energien sowie zur Förderung der Effizienz im Elektrizitätsbereich. Hauptpfeiler ist dabei die kostendeckende Einspeisevergütung für Strom aus erneuerbaren Energien.

Die kostendeckende Vergütung für Strom aus erneuerbaren Energien (KEV) trat am 1. Januar 2009 in Kraft. Produzenten erhalten damit die Möglichkeit, ihren Strom aus erneuerbaren Energien zu kostendeckenden Tarifen ans öffentliche Stromnetz abzugeben.

Seit dem 1. Februar 2009 werden sämtliche Neuanmeldungen von Stromproduktionsanlagen aus Wasserkraft (bis 10 Megawatt), Photovoltaik, Windenergie, Geothermie, Biomasse sowie Abfällen aus Biomasse von Swissgrid auf eine Warteliste gesetzt, da die gesamthaft verfügbaren Mittel bereits ausgeschöpft sind. Dank der vom Parlament am 11. Juni 2010 beschlossenen Revision des Energiegesetzes wird es nun wieder möglich sein, die bestehende Warteliste für Photovoltaikanlagen abzubauen.

### 1.2.3 Förderung in den Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft

Mindestens 15 Gemeinden haben das Förderprogramm des Kantons übernommen und subventionieren die gemäss kantonaler Verordnung Förderbeiträge Energiegesetz vorgesehenen Anlagen.

Die überwiegende Mehrheit der Gemeinden legt die Kriterien für die Auszahlung der Förderbeiträge nicht selbst fest, sondern orientiert sich am Förderprogramm des Kantons und bezahlt subsidär einen Prozentanteil des kantonalen Subventionsbeitrages.

### 1.2.4 Bisherige Förderung in der Gemeinde Pratteln

Die Gemeinde Pratteln leistet heute einzig mit der anteilmässigen Rückerstattung von Kanal- und Wasseranschlussgebühren einen indirekten Beitrag an die Kosten für wertvermehrnde Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung oder dem Einsatz erneuerbarer Energie dienen.

Im Weiteren können Steuerpflichtige alle Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien als effektive Unterhalts- oder Betriebskosten deklarieren.

### 1.2.5 Förderung durch Dritte

#### Genossenschaft Elektra Baselland (EBL) Projekt "100 PV jetzt"

Die EBL startete im September 2010 das Photovoltaik-Impulsprogramm. Damit sollen kleinere, private Solarstromanlagen gefördert werden. Ziel des Projektes ist im EBL Stromversorgungsgebiet mindestens 100 Sonnenkraftwerke von 2 bis 9 kWp Leistung auf privat genutzten Wohnhäusern zu unterstützen.

Die EBL leistet in Abhängigkeit des Leistungsbereichs einem einmaligen Investitionsbeitrag. Bis der Produzent in das KEV-Förderprogramm des Bundes aufgenommen wird, übernimmt die EBL den Strom gemäss den gültigen Einspeiseregulungen.

Die Gemeinde Pratteln hat in Zusammenarbeit mit der EBL und dem Verein Energie Zukunft Schweiz bereits Informationsveranstaltungen zu den Themen PV-Anlagen, Solardächer (thermische Solaranlagen), energetische Modernisierung und Ersatz Elektroheizungen durchgeführt. Diese Veranstaltungen sind bei den Einwohnern sehr willkommen und gut besucht.

## **2. Reglement über die Gewährung von Förderbeiträgen an die Nutzung erneuerbarer Energie**

### 2.1 Vorbemerkungen

Zur Realisierung seiner energiepolitischen Zielsetzung und als Trägergemeinde des Labels "Energiestadt" erachtet der Gemeinderat es als angebracht, private Investitionen zur Nutzung von erneuerbaren Energieträger in Ergänzung der kantonalen Beiträge finanziell zu unterstützen. Vorliegender Erlassentwurf soll dafür die gesetzliche Grundlage schaffen.

### 2.2 Das neue Reglement im Detail

#### Allgemeine Bestimmungen (§ 1)

Der Einsatz von erneuerbaren Energien soll parallel gefördert werden: einerseits durch einen Beitrag an die Investitionskosten von Anlagen und andererseits durch die Durchführung von einzelnen Förderaktionen.

Zur Ausschüttung der Förderbeiträge und Durchführung der Förderaktionen steht ein budgetierter Betrag pro Jahr zur Verfügung.

#### Förderaktionen (§ 2)

Dem Gemeinderat soll die Kompetenz übertragen werden, zeitlich befristete Förderaktionen zur Unterstützung von innovativen und energieeffizienten Technologien und Mobilitätsformen zu bewilligen. Dabei kann es sich etwa um die befristete Beitragzahlung an Energiesparprodukte (z.B. Wassersparset, EcoDrive®-Kurse) handeln.

## Förderbeiträge (§§ 3-8)

In Anlehnung an die kantonale Verordnung über Förderbeiträge nach dem Energiegesetz vom 15. Dezember 2009 richtet die Gemeinde Förderbeiträge an thermische Solaranlagen, Holzenergieanlagen, Wärmepumpen, Anlagen zur Abwärmenutzung mit Wärmenetz und den Ersatz von Elektroheizungen aus. Dies immer unter der Bedingung, dass das Projekt bereits durch den Kanton unterstützt wurde.

Die Gemeinde verzichtet bewusst auf die Subventionierung von Informations- und Beratungsangeboten und beschränkt die Beitragszahlung auf Energieerzeugungsanlagen. Photovoltaikanlagen werden vom Bund und der EBM praktisch kostendeckend finanziert. Die EBM und der Kanton empfehlen daher keine kommunale Förderung.

Die Höhe des ausgerichteten Beitrages entspricht 30% des vom Kanton Basel-Landschaft ausbezahlten Förderbeitrages. Es werden Förderbeiträge von max. CHF 3'000.-- pro Einfamilienhaus und Jahr bzw. max. CHF 5'000.-- pro Mehrfamilienhaus oder Gewerbe- und Industriebaute und Jahr ausgerichtet. Die Förderbeitragssätze des Kantons Basel-Landschaft sind in der Beilage ersichtlich.

Die Gemeinde führt kein eigenes Gesuchsverfahren durch, sondern hält sich an dasjenige des Kantons Basel-Landschaft. Hat die entsprechende Amtsstelle des Kantons ein Förderbeitrag zugesichert und ist eine entsprechende Auszahlungsverfügung erstellt worden, so kann bei der Gemeinde ein Fördergesuch eingereicht werden.

Es ist vorgesehen, dass der Gemeinderat Förderbeiträge ausnahmsweise reduzieren oder streichen sowie zu Unrecht bezogene Beiträge rückfordern kann.

## Schlussbestimmungen (§§ 9-10)

Dem Gemeinderat soll die Kompetenz übertragen werden, die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

### 2.3 Kosten

Die Förderstatistik des Kantons Basel-Landschaft für die Gemeinde Pratteln für die Jahre 2008-2010 zeigt sich wie folgt:

Periode	Fördermassnahme	Anzahl	Beitragskosten Kanton	Hypothetische Beiträge der Gemeinde Pratteln gemäss § 6
2008-2010	Sonnenkollektoren	41	138'980.--	34'449.--
2008-2010	Holzenergieanlagen und Ersatz Öl- oder Gasfeuerung	12	110'600.--	29'080.--
Total (2008-2010)		63	249'580.--	63'529.--

Mit der Genehmigung des Budgets legt der Einwohnerrat die Mittel für die Förderbeiträge und Förderaktionen jährlich neu fest. Ist der Subventionsbetrag erschöpft, so können keine weiteren Beiträge mehr gesprochen werden.

Der Voranschlag des Gemeinderates sieht einen Betrag von insgesamt CHF 30'000.-- vor (Kto Nr. 869.319.01).

### **3. Motion zur Förderung von Solaranlagen Nr. 2511**

Die erwähnte Motion Nr. 2511 verlangt einerseits, dass zur Förderung von Solaranlagen die Gewährung von finanziellen Anreizen an Privatpersonen in Form von Subventionen oder Steuerausgleichen geprüft werden soll. Diesem Anliegen wurde mit Ausarbeitung des anliegenden Erlassentwurfes nachgekommen.

Andererseits beinhaltet die Motion Nr. 2511 den Auftrag die bestehenden Zonen- und Bauvorschriften zur Förderung von Solaranlagen zu liberalisieren.

Gemäss § 94 der kantonalen Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) bedürfen Sonnenkollektoren, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes, innerhalb einer Überbauung nach einheitlichem Plan oder an einem geschützten Gebäude errichtet werden sollen, keiner Baubewilligung.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft will diese Regelung nun liberalisieren und hat deshalb am 7. Juni 2011 dem Landrat folgende Revisionsvorlage unterbreitet: In Kernzonen sollen auf Nebengebäuden künftig auch Photovoltaikanlagen möglich sein, wenn sie nur wenig einsehbar sind und das Ortsbild nicht beeinträchtigen. Ausserdem sollen die Gemeinden einzeln über eine weitergehende Liberalisierung betreffend Solaranlagen entscheiden können. Die Gemeinden haben die Möglichkeit, im Gebiet ihrer Kernzone zwei unterschiedlich abgestufte zonenplanerische "Solarzonen" auszuscheiden. Damit kann die Zulässigkeit und Eingliederung von Solaranlagen innerhalb der Kernzone wie gewünscht differenziert festgelegt werden.

Die Gemeinde Pratteln hat beim Erlass der neueren Quartierpläne das Thema erneuerbare Energieträger bewusst aufgenommen. So sehen die Quartierpläne Einkaufszentrum Grüssen 4A und Einkaufszentrum Geisseler ausdrücklich vor, dass Vorrichtungen zur Gewinnung von Sonnenenergie gestattet sind.

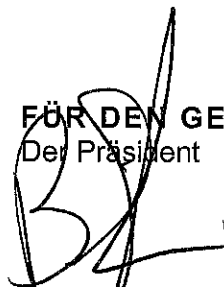
### **4. Beschluss**

- ://:
1. Das Reglement über die Gewährung von Förderbeiträgen an die Nutzung erneuerbarer Energieträger (Energieförderreglement) wird gemäss anliegendem Erlassentwurf verabschiedet.
  2. Die Motion Nr. 2511 wird als erfüllt abgeschrieben.

**FÜR DEN GEMEINDERAT**

Der Präsident

Der Verwalter



B. Stöcklin

B. Stingelin

B. Stöcklin

Beilagen:

- Erlassentwurf
- Beitragsförderprogramm Kanton Basel-Landschaft, Beitragssätze ab 1.1.2010, Stand 1. April 2011
- Motion Nr. 2511



# GEMEINDE PRATTELN

## **Reglement über die Gewährung von Förder- beiträgen an die Nutzung erneuerbarer Energie (Energieförderreglement)**

Entwurf vom 26. Oktober 2011 für die 1. Lesung

## Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>1</b>
§ 1	Zweck .....	1
<b>II</b>	<b>Förderaktionen .....</b>	<b>1</b>
§ 2	Allgemeines.....	1
<b>III</b>	<b>Förderbeiträge .....</b>	<b>1</b>
§ 3	Grundsatz.....	1
§ 4	Voraussetzungen .....	2
§ 5	Beitragsgesuch.....	2
§ 6	Höhe der Beiträge .....	2
§ 7	Reduktion der Beiträge.....	3
§ 8	Rückforderung von Beiträgen.....	3
<b>IV</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>3</b>
§ 9	Verordnungskompetenz .....	3
§ 10	Inkrafttreten .....	3

# **Reglement über die Gewährung von Förderbeiträgen an die Nutzung erneuerbarer Energie**

## **(Energieförderreglement)**

Entwurf vom 26. Oktober 2011 für die 1. Lesung

---

*Der Einwohnerrat Pratteln,*

gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970<sup>1</sup>

*beschliesst:*

### **I Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Zweck**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Pratteln will den Einsatz von erneuerbaren Energien auf ihrem Gemeindegebiet fördern. Die Förderung erfolgt einerseits durch die Gewährung von einmaligen finanziellen Beiträgen an die Investitionskosten beitragsberechtigter Anlagen und andererseits im Rahmen von einzelnen, zeitlich befristeten Förderaktionen.

<sup>2</sup> Es steht jährlich je ein budgetierter Betrag zur Gewährung der Förderbeiträge an beitragsberechtigten Anlagen und zur Finanzierung einzelner, zeitlich befristeter Förderaktionen zur Verfügung. Sind diese Mittel erschöpft, können keine weiteren Beiträge gesprochen werden.

### **II Förderaktionen**

#### **§ 2 Allgemeines**

<sup>1</sup> Im Rahmen von zeitlich befristeten Förderaktionen sollen neue, innovative und energieeffiziente Technologien oder Mobilitätsformen unterstützt werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die einzelnen Aktionen fest.

### **III Förderbeiträge**

#### **§ 3 Grundsatz**

<sup>1</sup> Eigentümer resp. Eigentümerinnen von energietechnischen Anlagen, die auf dem Gebiet der Gemeinde erstellt werden, sind beitragsberechtigt.

<sup>2</sup> Es werden folgende Fördergegenstände unterstützt:

- a. Holzenergie
- b. Thermische Solaranlagen

---

<sup>1</sup> SGS 180

- c. Abwärmenutzung mit Wärmenetz
- d. Ersatz Elektroheizungen
- e. Wärmepumpen (Wasser/ Wasser und Wasser/Sole)

<sup>3</sup> Die Gemeinde fördert nur Anlagen, die bereits vom Kanton unterstützt werden.

<sup>4</sup> Werden nach Inkrafttreten dieses Reglements weitere Fördergegenstände in das kantonale Förderungsprogramm aufgenommen, so entscheidet der Gemeinderat über die Gewährung von Förderbeiträgen.

#### **§ 4 Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Die Gemeinde richtet sich grundsätzlich nach dem energiepolitischen Förderprogramm des Kantons Basel-Landschaft mit den entsprechenden Wegleitungen für Kantonsbeiträge.

<sup>2</sup> Es werden keine Massnahmen gefördert, welche von Gesetzes wegen vorgeschrieben sind.

#### **§ 5 Beitragsgesuch**

<sup>1</sup> Beitragsgesuche sind der Gemeinde schriftlich im Doppel einzureichen. Es ist eine Kopie des Gesuches an den Kanton mit allen Beilagen und der entsprechenden Auszahlungsverfügung sowie eine Projektschlussabrechnung beizulegen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde führt keine eigene Prüfung der Förderbeitragsgesuche durch. Massgebend sind die Überprüfung der Beitragsgesuche durch die zuständige kantonale Fachstelle nach den entsprechenden Wegleitungen für Kantonsbeiträge sowie die entsprechenden Verfügungen.

<sup>3</sup> Das Gesuch ist spätestens ein Jahr nach Eintritt der Rechtskraft der Auszahlungsverfügung des Kantons einzureichen.

<sup>4</sup> Über die Gewährung des Beitrags und die damit verbundenen Auflagen beschliesst der Gemeinderat.

<sup>5</sup> Die Auszahlung des Beitrags im Rahmen der jährlichen Beitragslimite erfolgt frühestens nach Rechtskraft der Auszahlungsverfügung des Kantons. Bei einer Überschreitung der Beitragslimite kann die Auszahlung ganz oder teilweise auf ein Folgejahr verschoben werden.

<sup>6</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Beiträge. Deren Ausrichtung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs des vollständigen Gesuches.

#### **§ 6 Höhe der Beiträge**

<sup>1</sup> Die Höhe des ausgerichteten Beitrages entspricht 30% des vom Kanton Basel-Landschaft ausbezahlten Förderbeitrages gemäss der Verordnung über Förderbeiträge nach dem Energiegesetz.

<sup>2</sup> Bei Änderung der kantonalen Verordnung über Förderbeiträge nach dem Energiegesetz kann die Beitragshöhe durch den Gemeinderat angepasst werden.

<sup>3</sup> Es werden folgende maximalen Gesamtbeiträge ausgerichtet:

CHF 3'000.-- pro Einfamilienhaus und Jahr

CHF 5'000.-- pro Mehrfamilienhaus und Jahr

CHF 5'000.-- pro Gewerbe- und Industriebaute und Jahr

## **§ 7 Reduktion der Beiträge**

Der Gemeinderat kann die Beiträge in folgenden Fällen reduzieren oder streichen:

- a. Wenn die Einwohnergemeinde Leistungen erbringt, wie das zur Verfügung stellen von Lokalitäten und Flächen oder Massnahmen für die günstigere Anlagenbeschaffung.
- b. Wenn der kantonale und kommunale Förderbeitrag 25% der Investitionskosten für die Energieanlage übersteigt.
- c. Wenn bei Quartierplanungen oder Ausnahmeüberbauungen nach einheitlichem Plan die Realisierung der entsprechenden Anlagen vorgeschrieben wurde.
- d. Wenn der Anlagenbetrieb wegen anderweitigen Unterstützungen annähernd oder vollständig kostendeckend ist.
- e. Wenn dem Eigentümer in der vergangenen 15 Jahren bereits Förderbeiträge für den Betrieb einer gleichen energietechnischen Anlage auf der gleichen Parzelle oder dem gleichen Objekt ausbezahlt wurden.

## **§ 8 Rückforderung von Beiträgen**

Beiträge können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn:

- a. sie mittels unwahren Angaben erwirkt werden;
- b. sie nicht dem beantragten Zweck entsprechend verwendet werden;
- c. Auflagen verletzt werden;
- d. die Energieeinsparung oder die nicht amortisierbaren Kosten erheblich niedriger ausfallen als berechnet.

## **IV Schlussbestimmungen**

### **§ 9 Verordnungskompetenz**

Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug dieses Reglements erforderlichen Verordnungen.

### **§ 10 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

<sup>2</sup> Beiträge werden nach diesem Reglement bemessen, wenn die Anlagen nach dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen werden oder wenn die Anträge nach dem 1. Januar 2012 dem Gemeinderat zugestellt werden.

Pratteln,

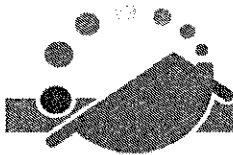
Namens des Einwohnerrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Ph. Doppler

K. Künzli



## ENERGIEFÖRDERPROGRAMM KANTON BASEL-LANDSCHAFT

### Beitragsätze ab 1. Januar 2010

<p><b>Gebäudesanierungen</b></p> <p><b>Einzelbauteile<sup>1)</sup></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Fenster 70 CHF/m<sup>2</sup></li> <li>Dach/Wand/Boden gegen aussen, Wand und Boden im Erdreich (bis 2m) 40 CHF/m<sup>2</sup></li> <li>Wand/Decke/Boden gegen unbeheizt, Wand/Boden im Erdreich (über 2m) 15 CHF/m<sup>2</sup></li> </ul> <p><b>Bonus Gesamtsanierungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Bonus ohne Minergie<sup>2)</sup> 25%</li> <li>Bonus Minergie<sup>3)</sup> 50 CHF/m<sup>2</sup></li> <li>Bonus Minergie-P<sup>3)</sup> 100 CHF/m<sup>2</sup></li> </ul> <p><sup>1)</sup> Beitragshöhen/-differenzen für diejenigen Bauteile, welche nicht vom Gebäudeprogramm von Bund und Kantonen übernommen werden. Der Förderbeitrag muss mindestens 1 000 Fr. betragen. Beiträge bei Normraumtemperatur 20 °C.</p> <p><sup>2)</sup> Prozentuale Erhöhung des Beitrags Einzelbauteile bei Gesamtsanierung, für diejenigen Bauteile, die einen Beitrag Einzelbauteil erhalten resp. erhalten haben.</p> <p><sup>3)</sup> Beitrag pro Quadratmeter Energiebezugsfläche (EBF).</p>	<p><b>Holzenergie</b></p> <p><b>Stückholzfeuerung/Pelletfeuerung mit Tagesbehälter</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Neuanlage pauschal CHF 3'000</li> <li>Kesslersatz (Holz -&gt; Holz) 40% vom Beitrag für Neuanlagen</li> <li>Grossanlage ab 70 kW fallweise Beurteilung</li> </ul> <p><b>Automatische Holzfeuerung bis 25 kW</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Neuanlage pauschal CHF 5'000</li> <li>Kesslersatz (Holz -&gt; Holz) 40% vom Beitrag für Neuanlagen</li> </ul> <p><b>Automatische Holzfeuerung ab 25 kW bis 70 kW</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Neuanlage CHF 1'250 + CHF 150 pro kW</li> <li>Kesslersatz (Holz -&gt; Holz) 40% vom Beitrag für Neuanlagen</li> </ul> <p><b>Automatische Holzfeuerung ab 70 kW<sup>1)</sup></b> (LRV-Grenzwerte 2012 eingehalten)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Neuanlage bis 1 000 MWh/Jahr CHF 30'000 + CHF 65 pro MWh/a</li> <li>Neuanlage ab 1 000 bis 2 000 MWh/Jahr CHF 60'000 + CHF 35 pro MWh/a</li> <li>Neuanlage ab 2 000 MWh/Jahr fallweise Beurteilung</li> <li>Kesslersatz (Holz -&gt; Holz) 40% vom Beitrag für Neuanlagen</li> </ul> <p><b>Holz-Wärmenetze Neubau und Anschluss an bestehende Netze</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Beitrag an Wärmeverbundbetreiber CHF 50 pro MWh/a</li> <li>Beitrag an AnschliesserIn an Wärmeverbund CHF 50 pro MWh/a</li> </ul> <p><sup>1)</sup> Mit Sekundärmassnahmen (z. B. Gewebe-/Elektrofilter, Rauchgaswäscher mit WRG usw.)</p>
<p><b>Neubauten</b></p> <p><b>Minergie-P</b> 100 CHF/m<sup>2</sup></p> <p><b>Energieanalysen / Coach</b></p> <p><b>Energieanalyse</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Ein-/Zweifamilienhaus 50% der Kosten, maximal CHF 800</li> <li>Mehrfamilienhaus 50% der Kosten, maximal CHF 1'500</li> </ul> <p><b>Coach bei Gesamtsanierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Ein-/Zweifamilienhaus 100% der Kosten, maximal CHF 2'500</li> <li>Mehrfamilienhaus 100% der Kosten, maximal CHF 3'000</li> </ul> <p><b>Komplexe Projekte</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>werden fallweise beurteilt</li> </ul>	<p><b>Thermische Solaranlagen</b></p> <p><b>Einbau auf bestehendes Gebäude</b></p> <p><b>Brauchwarmwasseraufbereitung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Flachkollektoren verglast CHF 1'000 + 200 CHF/m<sup>2</sup></li> <li>Röhrenkollektoren CHF 1'000 + 250 CHF/m<sup>2</sup></li> </ul> <p><b>Brauchwarmwasseraufbereitung mit Heizungsunterstützung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Flachkollektoren verglast CHF 1'000 + 150 CHF/m<sup>2</sup></li> <li>Röhrenkollektoren CHF 1'000 + 200 CHF/m<sup>2</sup></li> </ul> <p><b>Einbau gleichzeitig mit Gebäude-Neubau</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>sofern nicht gesetzlich gefordert 75% von Beitrag Einbau auf bestehendes Haus</li> </ul> <p><b>Abwärmennutzung mit Wärmenetz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Beitrag Wärmenetzbetreiber CHF 50 pro MWh/a</li> <li>Beitrag AnschliesserIn an Wärmenetz CHF 50 pro MWh/a</li> </ul>
<p><b>Wärmepumpen</b></p> <p><b>Sole/Wasser und Wasser/Wasser</b> (Bei Anlagen in Neubauten oder beim Ersatz einer fossilen Heizung)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>bis 20 kW<sub>th</sub> pauschal CHF 5'000</li> <li>ab 20 kW<sub>th</sub> CHF 4'000+50 CHF/kW</li> <li>Anbindung Brauchwarmwasser zusätzlich pauschal CHF 1'000</li> <li>Grossanlagen ab 100 kW<sub>th</sub> werden fallweise beurteilt.</li> </ul>	<p><b>Ersatz Elektroheizungen</b></p> <p><b>Wohnbauten bis max. 2 Wohneinheiten, Ersatz von</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Zentralspeicher durch WP Luft/Wasser pauschal CHF 2'000</li> <li>Zentralspeicher durch WP Sole/Wasser pauschal CHF 5'000</li> <li>Zentralspeicher durch Holzfeuerung pauschal CHF 5'000</li> <li>Einzelspeicher durch WP Luft/Wasser pauschal CHF 3'000</li> <li>Einzelspeicher durch WP Sole/Wasser pauschal CHF 7'500</li> <li>Einzelspeicher durch Holzfeuerung pauschal CHF 7'500</li> <li>Anbindung Brauchwarmwasser, zusätzlich pauschal CHF 1'000</li> </ul> <p><b>Übrige Bauten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Projekte werden fallweise beurteilt.</li> </ul>
<p><b>Projekte mit einem Beitrag über CHF 100'000 und nicht-standardisierte Fördergegenstände werden fallweise beurteilt</b></p>	

1. April 2011

### Motion zur Förderung von Solaranlagen

Der Klimawandel, steigende Energiepreise und knapper werdende Ressourcen rücken erneuerbare Energiequellen und insbesondere die Solarenergie immer mehr in den Blickpunkt. Oftmals erschweren oder verhindern jedoch die gültigen Bauvorschriften die Realisierung von Solaranlagen auf Hausdächern. Der Gemeinderat wird deshalb beauftragt, zur Förderung von Solaranlagen

- die bestehenden Zonen- und Bauvorschriften entsprechend zu liberalisieren
- die Gewährung von finanziellen Anreizen an Privatpersonen in Form von Subventionen oder Steuererleichterungen zu prüfen

Pratteln, 26. November 2007

Für die FDP-Fraktion:  
Dieter Stoller